STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT
ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Nur per E-Mail an:
BUERO-IIIC3@bmwe.bund.de

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Dr. Erik Heilmann

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-85302
Telefax: +49 351 451008 8999

erik.heilmann@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-4161/20/18-2026/34020

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
22. Juli 2026

Länder- und Verbändeanhörung „Netzanschlusspaket“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket). Wir begrüßen als grundsätzliche Perspektive und Notwendigkeit ausdrücklich Bemühungen in Richtung eines möglichst förder- und bürokratiearmen sowie klar marktlich orientierten Energiesystems. Dies betrifft mit dem Ziel sinkender Systemkosten sowohl die Seite der Erzeugung als auch die der Netze. Insbesondere auch vor diesem Hintergrund weisen wir daraufhin, dass die gewählte Frist zur Stellungnahme von nur drei Arbeitstagen für dieses umfangreiche und wichtige Gesetzesvorhaben auch unter Berücksichtigung der parallel stattfindenden Anhörung zur EEG-Reform – wir verstehen beide Pakete natürlich als inhaltlich zusammengehörend – als nicht angemessen betrachtet wird. Insofern ist es auch bedauerlich, dass es die gewährte Stellungnahmefrist nicht ermöglichte, die Konsistenz und Komplementarität der beiden Gesetzespakete zueinander zu bewerten.
Eine akute Dringlichkeit, die eventuell in absoluten Ausnahmefällen für eine solche kurze Frist sprechen könnte, ist uns zudem nicht ersichtlich, da sich der Bundestag derzeit ohnehin in der parlamentarischen Sommerpause befindet. In der gesetzten Frist ist uns leider nur eine kursorische Prüfung des Gesetzentwurfes möglich, so dass die nachfolgenden Anmerkungen nicht als abschließen zu verstehen sind.

Das Ziel eines besser abgestimmten Netzausbaus und Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen wir inhaltlich ausdrücklich. Wir nehmen dabei zur Kenntnis, dass die avisierten Neuregelungen bzgl. der Netzanschlusssystematik in einigen Punkten im Detail angepasst und im Sinne der Netzanschlussnehmer tendenziell entschärft wurden. Gleichzeitig bedauern wir, dass die Gelegenheit verpasst wurde, ein umfassendes Netzpaket vorzulegen, welches insbesondere die Beschleunigung des Netzausbaus als Instrument der Synchronisierung begreift. Wir begrüßen, dass als weiteres Gesetzgebungsvorhaben ein „Verteilnetzpaket“ geplant ist und hoffen im Sinne einer kohärenten Gesetzgebung auf zügige Vorlage desselben. Aus unserer Sicht ist dies auch die notwendige Gelegenheit, eine unverzichtbare strategische Debatte zur Priorisierung in den vorgesehenen Regelungen, insbesondere mit Blick auf ihre

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Königstraße 2
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

De poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de

Investitions- und Systemwirkungen, sorgfältig zu überprüfen und mit den Ländern sowie den relevanten Marktakteuren weiterzuentwickeln, wie bei der 7. EnMK mit dem Beschlussvorschlag „Netzausbau bedarfsgerecht und effizient" gefordert. Dies ist umso wichtiger, da nach unserer Einschätzung mit dem vorgelegten Netzanschlusspaket die Chance auf eine stärkere strategisch orientierte Ausgestaltung nicht genutzt wurde. Gerade auch die stärkere Berücksichtigung von wirtschafts-, standort- und regionalpolitische Implikationen z.B. bei der Aussteuerung von Netzanschlussbegehren vermissen werden.

Nach kursorischer Durchsicht und auf den ersten Blick möchten wir Ihnen die folgenden (losen) Hinweise und Anmerkungen zum konkreten Gesetzestext geben, die ebenfalls nicht als abschließend zu verstehen sind:

Ganz grundsätzlich begrüßen wir die im Gesetz enthaltene Stärkung des Instrumentes der flexiblen Netzanschlussvereinbarung (FCA). Der gezielte Einsatz von FCAs ist nach unserer Einschätzung ein effektives Mittel, um die vorhandenen Netzkapazitäten bestmöglich auszunutzen. Dabei sollte jedoch eine stärkere Standardisierung sowie Verbindlichkeit bei der Anwendung zum Tragen kommen. Letztlich nützen FCAs dem System auch nur, wenn diese für beiden Vertragsparteien akzeptable Bedingungen enthalten und – analog zu den Netzanschlüssen selbst – diskriminierungsfrei angeboten werden. Konkret sichtbar wird dieses Spannungsfeld beispielsweise in § 17 Abs. 2a EnWG-E. Die hier avisierte Erleichterung von Co-Location-Batteriespeichern tritt gerade nur dann ein, wenn der Netzbetreibern einen FCA anbietet und dieser keine weitergehenden Restriktionen aufweist. Beides ist nicht explizit geregelt.

Weiterhin begrüßen wir, dass der Ansatz einer stärkeren Verbindlichkeit und Transparenz im Netzanschlussprozess aufgegriffen wird. Hierbei sollte aber dringend darauf geachtet werden, dass diese Pflichten keinen reinen Selbstzweck darstellen – die damit einhergehende bürokratische Belastung muss einem konkreten Nutzen für die Netzanschlussnehmer oder den -prozess gegenüberstehen. Es bleibt zu befürchten, dass neu eingezogene Fristen weiterhin nur auf dem Papier existieren bzw. die Anforderungen nicht verfahrensbeschleunigend wirken.

Zum Instrument des sog. Redispatchvorbehaltes ist unsere Meinungsfindung in Anbetracht der knappen Frist und mit Blick auf die im Gesetzestext angepassten Details noch nicht abgeschlossen, wobei wir in der Tendenz die einseitige Ausrichtung auf eine reine Netzbetreibersicht kritisch sehen. In diesem Kontext sehen wir auch die Regelung in § 13 Absatz 6 EnWG-E auf den ersten Blick als zu weitreichend an: der Verzicht auf etwaigen Vergütungsanspruch sollte systematisch nur gelten, wenn der FCA auch tatsächlich im Kontext eines Netzengpassgebietes geschlossen wurde und nicht aus etwaigen sonstigen Gründen.

Die weitere Erörterung des Gesetzes wird im regulären Verfahren fachlich begleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Heeg
in Vertretung des Referatsleiters